

Geschäftsordnung

§ 1 Interne Aufgabenverteilung des Vorstandes

Der Vorsitzende

Der Vorsitzende führt alle Geschäfte des Verbandes, soweit sie nicht Aufgaben betreffen, die einem anderen Vorstandsmitglied obliegen.

Der Vorsitzende hat alle Versammlungs- und Lehrgangstermine, die den Verband betreffen und bei denen der Verband einen Vertreter übersenden muss oder soll, wahrzunehmen. Ist er verhindert, kann der Vorsitzende ein anderes Mitglied des erweiterten Vorstandes als seinen Vertreter benennen.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, im Falle seiner Verhinderung den stellvertretenden Vorsitzenden sofort zu unterrichten und alles Notwendige einzuleiten.

Der stellvertretende Vorsitzende

Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt bei Verhinderung (Urlaub, Krankheit usw.) die Aufgaben des Vorsitzenden. Dabei vertritt er satzungsgemäß den Vorsitzenden zusammen mit dem Kassenwart.

Der stellvertretende Vorsitzende führt alle Öffentlichkeitsarbeit durch.

Der Schriftführer

Ein Schriftführer kann vom geschäftsführenden Vorstand berufen werden.

Der Kassenwart

Es obliegen ihm folgende Aufgaben:

- Abrechnung der Geldmittel mit dem Dachverband (zusammen mit dem ersten Vorsitzenden)
- Führen der Kassen- und Bankgeschäfte
- Buchhaltung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung gemäß HGB und Steuerrecht
- Führen eines Inventarverzeichnisses
- Erstellen und überwachen eines Haushaltsplanes
- Erstellen des Jahresabschlusses
- Verwaltung und Verkauf der Beitragsmarken (JSM), Prüfungsmarken, Urkunden und Kendopässe
- Erheben der Stärkemeldungen der Mitglieder
- Führen der Mitgliederverwaltung
- Erstellung aller für das Finanzamt erforderlichen Erklärungen

Der Sportwart

Der Sportwart ist Mitglied des erweiterten Vorstandes. Er ist zuständig für alle sportlichen Belange. Seine Aufgaben sind ausführlich in der Sportordnung geregelt.

Die Jugendleitung

Die Jugendleitung ist Mitglied des erweiterten Vorstandes. Ihre Aufgaben sind ausführlich in der Jugendordnung geregelt.

§ 2 Sitzungen und Versammlungen

Die Sitzungen und Versammlungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter eröffnet und geleitet.

Auf der Mitgliederversammlung kann sich ein stimmberechtigtes Mitglied durch ein anderes Mitglied unter Nachweis einer Delegiertenbescheinigung vertreten lassen und diesem sein Stimmrecht übertragen. Ein Vertreter darf dabei maximal 3 nicht anwesende Mitglieder vertreten.

Zu Beginn der Versammlung ist die Anwesenheit der Teilnehmer durch Eintragung in eine Liste festzuhalten. Diese Liste ist als Anhang dem Protokoll beizufügen.

§ 3 Öffentlichkeit

Die Versammlungen und Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder können jedoch beschließen, dass Mitglieder oder Nichtmitglieder an ihnen ohne Stimmrecht teilnehmen. Die Mitglieder können auch

beschließen, dass bestimmte Verhandlungspunkte als vertraulich bezeichnet und nicht oder nur durch eine zu bestimmende Stelle veröffentlicht werden dürfen.

§ 4 Tagesordnung

Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen wird der Einladung mit beigefügt. Der Vorsitzende hat bei Beginn der Versammlung Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung mit aufzunehmen.

Die Vorstandssitzungen können ohne schriftliche Tagesordnung einberufen werden.

§ 5 Abstimmungen bei Versammlungen oder Sitzungen

Vor der Abstimmung sind die gestellten Anträgen im Wortlaut zu verlesen. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand. Ein Vertreter für nicht anwesende Mitglieder muss unaufgefordert unterschiedliche Stimmen als solche kennzeichnen.

Vor der Aufforderung zur Abstimmung kann der Antrag auf geheime schriftliche Abstimmung gestellt werden. Bei Stimmengleichstand gilt der Antrag als abgelehnt.

Maßgebend für die Abstimmergebnisse sind die abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

§ 6 Wahl des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

§ 7 Vorstandssitzungen

Mindestens alle 4 Monate findet eine Vorstandssitzung statt. Der Vorsitzende, oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leitet diese Versammlung.

Stimmberechtigt sind die gewählten und bestellten Vorstandsmitglieder.

Regelmäßige Punkte der Sitzung sind:

1. Anfragen und Mitteilungen
2. Genehmigung bzw. Widerspruch zum Protokoll
3. Finanzlage des Verbandes
5. Beschlussfassung über Anträge

Bei Tagesordnungspunkten, die unmittelbar den erweiterten Vorstand betreffen, muss der erweiterte Vorstand eingeladen werden.

Es soll ein Ergebnisprotokoll erstellt werden. Das Protokoll sollte in der Regel jeweils spätestens 10 Tage nach der Sitzung zum Versand gebracht werden. Der 1. Vorsitzende führt die Beschlüsse aus, die Ausführung überwacht der Stellvertreter. Entscheidungen, die keinen Aufschub dulden, werden vom 1. Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem stellvertretenden Vorsitzenden getroffen.

§ 8 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Verbandes ist am Wohnort des Vorsitzenden. Alle Schriftstücke, die vom Verband verschickt werden, müssen mit Datum, Unterschrift und Stempel versehen sein.

Alle diese Stempel sind Eigentum des Verbandes.

Folgende Stempel sind vorhanden:

- | | |
|----------------------|---------|
| a) beim Vorsitzenden | 1 Stück |
| b) beim Kassenwart | 1 " |
| c) beim Sportwart | 1 " |

Stand : 02.06.2009